



2022/0401(APP)

23.2.2024

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinie 2000/43/EG und der Richtlinie 2004/113/EG
(10788/2023 – C9-0031/2024 – 2022/0401(APP))

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatterin: Sirpa Pietikäinen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinie 2000/43/EG und der Richtlinie 2004/113/EG
(10788/1/2023 – C9-0031/2024 – 2022/0401(APP))**

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Richtlinie des Rates (10788/1/2023),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0031/2024),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0000/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Bei den nationalen Gleichstellungsstellen handelt es sich um öffentliche Organisationen, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Gleichbehandlung fördern, indem sie unabhängige Unterstützung für Diskriminierungsopfer leisten, vor Gericht auftreten und/oder Opfer vor Gericht vertreten, unabhängige Umfragen und Untersuchungen durchführen, unabhängige Berichte veröffentlichen, Daten erheben, Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und Empfehlungen zu Fragen der Diskriminierung abgeben. Im Falle einer Diskriminierung aus einem der in Artikel 19 AEUV definierten Gründe, darunter Geschlecht, Rasse und ethnische Herkunft, Alter, sexuelle Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung und Behinderung, sind sie gesetzlich dazu verpflichtet. Die Gleichstellungsstellen müssen auch im Falle von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung dazu verpflichtet sein. Um die Entwicklung der Gesellschaft widerzuspiegeln und der Rechtsprechung des EuGH gerecht zu werden, kann im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht nur die Diskriminierung betrachtet werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Geschlecht ergibt. Auch intersektionale und mehrfache Diskriminierung sollten berücksichtigt werden.

Gleichstellungsstellen sind zentrale Akteure in der Antidiskriminierungsarbeit in der EU, und ihre Fähigkeiten zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern und zur Förderung der Diskriminierungsfreiheit in der EU müssen gestärkt und unterstützt werden. Die Werte der Europäischen Union, zu denen auch die Gleichstellung gehört, können nur dann Realität werden, wenn sie angemessen in die Praxis umgesetzt werden. Deshalb ist diese Richtlinie so wichtig, denn mit ihr wird dazu beigetragen, die Ziele der Verträge nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis umzusetzen.

Aufgrund ihrer spezifischen Aufgaben sind die Gleichstellungsstellen auch in arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten eingebunden. In dieser speziellen Situation sollten Gleichstellungsstellen stets die Autonomie, die Zuständigkeiten und Vorrechte der Sozialpartner sowie die anerkannten Zuständigkeiten aller zuständigen Behörden, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden und der nationalen Gerichte, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten achten.

Gleichstellungsstellen wurden erstmals durch die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (2000/43/EG) eingerichtet. Mit drei weiteren Gleichstellungsrichtlinien wurden Gleichstellungsstellen mit denselben Aufgaben in ihren jeweiligen Bereichen betraut: mit der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG), der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (2006/54/EG) und der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (2010/41/EU).

Im Jahr 2018 veröffentlichte die Kommission eine positive Empfehlung zu verbindlichen Standards für Gleichstellungsstellen, mit der sie den Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen empfahl, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit ihrer jeweiligen Gleichstellungsstellen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf ihre Fähigkeit, sicherzustellen, dass diskriminierte Einzelpersonen und Gruppen ihre Rechte uneingeschränkt geltend machen können.

Allerdings wurde mit den bestehenden Rechtsvorschriften und der Empfehlung von 2018 trotz dieser Bemühungen weder für ausreichende finanzielle Mittel und Instrumente gesorgt, noch wurde ein ideales operatives Umfeld für die Gleichstellungsstellen geschaffen. Die meisten Probleme, die in der Empfehlung von 2018 angesprochen wurden, sind immer noch nicht gelöst. Darüber hinaus unterscheiden sich die Bedingungen für eine wirksame Arbeit der Gleichstellungsstellen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Infolgedessen ist das Niveau des Schutzes gegen Diskriminierung für die Bürgerinnen und Bürger in Europa unterschiedlich, asymmetrisch und uneinheitlich. Nicht alle sind nach den gleichen Standards geschützt. Dies muss rasch korrigiert werden, und die Unterschiede im Schutzniveau zwischen Personengruppen in verschiedenen Mitgliedstaaten müssen transparent gemacht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind strenge Mindeststandards für Gleichstellungsstellen erforderlich. Die Grundlage für gut funktionierende Gleichstellungsstellen in demokratischen Staaten ist die Unabhängigkeit dieser Organisationen. Gleichstellungsstellen und ihr Personal müssen frei von jeglicher externen Einflussnahme sein, und dies muss durch den Einsatz aller möglichen Schutzmaßnahmen sichergestellt werden. Gleichstellungsstellen müssen in ihrem Handeln wirklich unabhängig sein können. Dazu sollte für eine angemessene Finanzierung, die dem Umfang und der Art der Aufgaben der Gleichstellungsstelle entspricht, gesorgt werden, was allzu oft nicht der Fall ist. Gleichstellungsstellen sollten nie in die bedauerliche Lage geraten, mit der beispielsweise das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und eine Reihe von anderen Einrichtungen konfrontiert sind, nämlich mit zu wenig Personal und Ressourcen ausgestattet zu sein, während die Arbeitsbelastung und der Forschungsbedarf ständig zunehmen.

Eine wirksame Gleichstellungsstelle verfügt über Prozessführungsbefugnisse. Gegenwärtig haben die Gleichstellungsstellen in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht das Recht, vor Gericht tätig zu werden. Gleichstellungsstellen sollten das Recht haben, in Verfahren als Partei aufzutreten, Stellungnahmen beim Gericht einzureichen oder im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer Verfahren einzuleiten oder daran teilzunehmen.

Allerdings werden nicht alle Fälle überhaupt vor Gericht gebracht, und dies sollte auch nicht nötig sein. Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien auch eine alternative Streitbeilegung, beispielsweise im Rahmen eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens, anbieten, das von der Gleichstellungsstelle oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung, die unabhängig von der Regierung ist, geleitet werden kann.

Die Überwachung ist von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen auch wirklich die ihnen in diesen Rechtsvorschriften zugewiesenen Rechte wahrnehmen können. Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste gemeinsamer Indikatoren für die Überwachung. Im

Rahmen dieser Arbeit sollte die Kommission eng mit anderen einschlägigen Instituten zusammenarbeiten. Ferner muss die Kommission die Diskriminierungssituation in jedem Mitgliedstaat regelmäßig bewerten.

Wie in allen Politikbereichen ist die Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um mit anderen Gleichstellungsstellen in demselben Mitgliedstaat und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unionsebene und internationaler Ebene zusammenarbeiten zu können. Lokale Gebietskörperschaften sollten die Möglichkeit haben, sich an Gleichstellungsstellen zu wenden, wenn sie Beispiele von Diskriminierung auf nationaler Ebene feststellen, und Gleichstellungsstellen sollten ebenfalls das Recht haben, mit dem EIGE, der FRA und Equinet sowie mit den Sozialpartnern und den Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

Viel zu oft erleben Bürgerinnen und Bürger unseres Kontinents, dass ihre grundlegenden Menschenrechte ignoriert und missachtet werden. Mithilfe dieses Legislativvorschlags und der darin festgelegten Mindeststandards werden die Menschen in allen Mitgliedstaaten stärker vor Diskriminierung geschützt. Gleichzeitig ist es den Mitgliedstaaten gestattet, Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder einzuführen, die günstiger sind als die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards. Wir dürfen keine Zeit verlieren – der Erfolg dieser Gesetzgebung ist der Schlüssel zur Bewahrung unserer zentralen Werte in der EU.

**ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstattein, dass sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Europäische Union der unabhängigen Gewerkschaften
Europäisches Behindertenforum
Europäisches Netzwerk für Gleichbehandlungsstellen
Finnischer Gleichstellungsbeauftragter

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstattein erstellt.